Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1473

20. 12. 73

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die Gewährung von Beihilfen für den Schiffbau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gewährung von Beihilfen für den Schiffbau läuft am 31. Dezember 1973 ab [1]).

Diese Richtlinie sieht in Artikel 7 vor, daß die Kommission die Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem internationalen Markt für Schiffbau untersucht sowie die Auswirkungen sämtlicher Beihilfen und Interventionen, die, sei es direkt oder indirekt, die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen dieses Marktes in der Gemeinschaft beeinträchtigen, und daß sie, auf die Ergebnisse dieser Untersuchung begründet, Vorschläge macht.

Vorschläge in diesem Sinne wurden dem Rat am 5. November 1973 unterbreitet; diese Vorschläge sind sehr umfassender Art, da sie Leitlinien für eine Industriepolitik auf dem Gebiet des Schiffbaus sowie den Entwurf einer dritten Richtlinie betreffend die direkten und indirekten Beihilfen für diesen Sektor enthalten.

Aufgrund der Tatsache, daß die Vorschläge der Kommission derartig umfassend sind, ist es kaum möglich, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1973, dem Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1972 abläuft, darüber Beschluß faßt.

Deshalb ist es zweckmäßig, eine Verlängerung der Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1972 vorzusehen; ein Zeitraum von drei Monaten dürfte es dem Rat ermöglichen, Beschluß zu fassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1972 gelten bis zum 31. März 1974.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169/28 vom 27. Juli 1972

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1973 – I/4 – 680 70 – E – Schi 4/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhöhrung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.